

Die Innovationsbereitschaft der livländischen Bauern und die Agrarreformen im 19. Jahrhundert

von
Kersti Lust

Die Frage, inwieweit und auf welche Weise sich die Landbevölkerung an Geld- und Marktwirtschaft anpassen konnte, ist in verschiedenen Schriften zur Geschichte der Bauern in Deutschland und Rußland im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts behandelt worden. Hierbei wird anstelle der für eine dörfliche Gesellschaft vermeintlich charakteristischen Trägheit und Fortschrittsfeindlichkeit immer mehr das Bestreben der Bauern hervorgehoben, mit den Neuerungen mitzugehen. Rita Gudermann hat den heutigen, durch Erkenntnisse benachbarter Disziplinen angeregten Ergebnissen der Agrargeschichte „erstaunliche Homogenität“ zugeschrieben.¹ Es zeige sich, daß die Agrargesellschaft flexibel und fähig zur Innovation war. Daß der Bauer in der ständischen Gesellschaft damit zu einem handelnden Subjekt geworden ist, gehört nach Meinung Peter Blickles zu den wichtigsten Erkenntnissen der agrarhistorischen Forschung und ist der Beitrag der „Neuen Agrargeschichte“ zur Veränderung des stark auf Herrschaft und Staat fixierten deutschen Geschichtsbilds insgesamt.²

In diesem Aufsatz wird der Frage nachgegangen, welche Haltung die livländischen Kronsbauern in der Zeit der Bauernbefreiung Reformmaßnahmen gegenüber einnahmen. Untersucht werden soll deren Einstellung in bezug auf die drei wesentlichen Schritte der Agrarreformen: Gemeinheitsteilungen und Beseitigung der Gemengelagen, Umwandlung der Dienste und naturalen Abgaben in Geldleistungen sowie der Bauerlandverkauf.³ Etwa 24% der nordliv-

¹ RITA GUDERMANN: Neuere Forschungen zur Agrargeschichte, in: Archiv für Sozialgeschichte 41 (2001), S. 432-449, hier S. 433, 448. Siehe zur Rolle von Bauern und Unterschichten im Prozeß der Ausbreitung wirtschaftlicher Innovationen und einer zunehmenden Marktorientierung WERNER TROSSBACH, CLEMENS ZIMMERMANN: Einleitung, in: DIES.: Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998, S. 1-6, hier S. 5. Vgl. auch REINER PRASS: Die Reformen im Dorf. Gemeinheitsteilungen im Beziehungsgeflecht dörflicher Gesellschaften, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (2000/II), S. 71-84. Zum russischen Beispiel: JUDITH PALLOT: Land Reform in Russia, 1906-1917. Peasant Responses to Stolypin's Project of Rural Transformation, Oxford 1999, S. 15-19.

² PETER BLICKLE: Deutsche Agrargeschichte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: TROSSBACH, ZIMMERMANN (wie Anm. 1), S. 7-35, hier S. 30 f.

³ Der Gesamtkomplex der Agrarreformen läßt sich in fünf Hauptetappen aufgliedern (vgl. FRIEDRICH WILHELM HENNING: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 2: 1750-1986, Paderborn 1988, S. 53-62), die man auch im Fall des Baltikums beobachten kann. Von diesen werden die Aufhebung der persönlichen Bin-

ländischen und 12% der südlivländischen Bauern lebten auf den Domänen.⁴ Die Mehrzahl (97) der 139 livländischen Domänengüter lag im estnischen Gebiet des Gouvernements.

Die Reformpolitik der baltischen Ritterschaften im 19. Jahrhundert hat im Laufe von mehr als 100 Jahren viele Historiker beschäftigt.⁵ Die Eingriffe der russischen Regierung in die ostbaltischen Agrarverhältnisse sind ebenfalls kein neues Untersuchungsgebiet. Die Agrarpolitik der Regierung hinsichtlich der Kronsdmänen und -bauern im Baltikum ist aber selten thematisiert worden, und dies bis in jüngste Zeit auch nur für Lettland.⁶ Die Haltung der Bauern und deren Anteil an den Veränderungen wurden dabei vielfach nur am Rande behandelt.

In der deutschbaltischen Historiographie zur Bauernbefreiung hat die Interpretation Alexander von Tobiens „ungewöhnlich stark Schule gemacht“.⁷ Seinem Urteil zufolge sei in Livland nicht, wie in Preußen und anderen Teilen Deutschlands, der Staat mit Reformmaßnahmen zugunsten seiner Kronsbauern vorangegangen, um die Gutsherren zur Nachahmung anzuregen. Änderungen seien vielmehr vor allem dadurch zustande gekommen, daß bauernfreundliche Adelige im Zusammenwirken mit der Regierung entsprechende Bestimmungen gegen den Widerstand der Mehrheit der Adelligen im Landtag durchgesetzt hätten.

In den ersten Jahren der estnischen und der lettischen nationalen Geschichtsforschung begann man, die gesamte Vergangenheit vom Standpunkt

dungen sowie die Aufhebung der ständischen Gerichts- und Polizeigewalt hier nicht erörtert.

⁴ HERBERT LIGI: Talurahva arv ja paiknemine Lõuna-Eestis aastail 1711-1816 [Zahl und Verteilung der Bauernschaft in Süd-Estland in den Jahren 1711-1816], in: Tartu Riikliku Ülikooli Toimetised 371, Tartu 1976, S. 33-101, hier S. 86 f.; MICHAEL I. KOZIN: Latyšskaja derevnja v 50-70-e gody XIX veka [Das lettische Dorf in den 50er-70er Jahren des 19. Jh.s], Riga 1976.

⁵ An dieser Stelle sei nur auf die wichtigsten Autoren und ihre Werke hingewiesen: ALEXANDER VON TOBIEN: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. Bd. 1-2, Riga 1899, 1911; GERT VON PISTOHLKORS: Ritterschaftliche Reformpolitik zwischen Russifizierung und Revolution, Göttingen 1978; JUHAN KAHK: Murrangulised neljakümnendad [Die umwälzenden Vierziger], Tartu 1978; MAKSIM DUCHANOV: Der baltische Adel, der Zarismus und ihre Reformpolitik 1850-1880, in: ZfO 34 (1985), S. 558-566; KOZIN (wie Anm. 4).

⁶ Vgl. MELITA SVARĀNE: Saimnieks un kalps Kurzemē un Vidzemē XIX gadsimta vidū [Wirt und Knecht in Kur- und in Livland Mitte des 19. Jh.s], Rīga 1971; HEINRIHS STRODS: Kurzemes kroņa zemes un zemnieki [Domänen und Kronsbauern in Kurland], Rīga 1987. In Estland hat die Autorin des vorliegenden Beitrags vor kurzem eine Dissertation zu diesem Thema verteidigt: Pārisorjast pāriskohaomanikuks. Talurahva emantsipatsioon eestikeelse Liivimaa kroonukūlas 1819-1915 [Die Bauernbefreiung auf den Domänengütern im estnischen Teil Livlands], Tartu 2005.

⁷ GERT VON PISTOHLKORS: Geschichtsschreibung und Politik: Die Agrar- und Verfassungsproblematik in der deutschen Historiographie und Publizistik 1800-1918, in: Geschichte der deutschbaltischen Geschichtsschreibung, hrsg. von GEORG VON RAUCH, Köln u.a. 1986, S. 273-334, hier S. 331.

der einheimischen Völker aus zu betrachten und zu bewerten. Die „Unzufriedenheit“ des Bauernvolkes und der Kampf für die eigenen Rechte wurden in dieser Sichtweise zu einer die Entwicklungen des 19. Jahrhunderts bestimmenden Kraft.⁸ Die sowjetische Geschichtsschreibung, die von der Theorie des Klassenkampfes ausging, behandelte die „antifeudale Bauernbewegung“ als die treibende Kraft hinter den Reformen (insbesondere der estnische Historiker Juhan Kahk⁹). Der natürliche Konservatismus der Gutsherren und deren Widerstand gegen Landreformen waren in dieser Lesart nur durch starke Eingriffe von seiten des Staates zu überwinden.¹⁰ In Estland ist man als Gegenreaktion zu den in sowjetischer Zeit verfaßten Arbeiten in den letzten Jahren wieder zu der in der deutschbaltischen Geschichtsschreibung vorherrschenden Deutung zurückgekehrt. Laut Mati Laur und Priit Pirsko kam die Bauernbefreiung hauptsächlich dadurch zustande, „daß der Adel auf die Vormundschaft für die Bauern verzichtete“.¹¹

In den neueren deutschsprachigen Forschungen zur Agrargeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts ist deutlich ein Perspektivenwechsel zu erkennen. Entsprechend den allgemeinen Trends der historischen Wissenschaft gilt das Interesse nun eher den Strategien der Handelnden als den Strukturen, weniger den rechtlichen Normen als den sozialen Praktiken.¹² In diesem Aufsatz soll versucht werden, die normative Grundlage des agrarischen Wandels mit dem tatsächlichen Ablauf des Prozesses in Bezug zu setzen. An Stelle der Reformgesetzgebung und -diskussionen, die im Mittelpunkt der ganzen älteren Agrargeschichtsschreibung zum Baltikum gestanden haben, werden hier erstens das Verhalten der Bauern und zweitens ihre Aussagen untersucht, um zu erklären, welche Motive ihre Handlungen bestimmten. Die Verwirklichung der im Gesetzestext versprochenen Änderungen beeinflusste die Entscheidungsfreiheit der Kronsbauern wesentlich mehr als die ihrer Standesgenossen auf den Rittergütern. Deshalb verspricht gerade das Beispiel der Domänengüter eine Antwort auf die von den Historikern oft gestellte Frage, wie es um die Bereitschaft der Bauern, die Agrarreformen anzunehmen, bestellt war

⁸ Vgl. HANS KRUIUS: *Eesti ajalugu kõige uuemal ajal* [Estnische Geschichte der neuesten Zeit], Bd. 1, Tartu 1927; ARVEIDS ŠVĀBE: *Latvijas vēsture* [Geschichte Lettlands], 3. Aufl., Rīga 1991.

⁹ JUHAN KAHK: *Eesti talurahva võitlus vabaduse eest* [Der Freiheitskampf der estnischen Bauern], Tallinn 1962; DERS.: *Murrangulised neljakümnendad* (wie Anm. 5).

¹⁰ Zu diesem Thema siehe DUCHANOV (wie Anm. 5).

¹¹ MATI LAUR, PRIIT PIRSKO: Die Aufhebung der adligen Bevormundung in Liv- und Estland. Eine Besonderheit der Bauernbefreiung im Russischen Reich, in: *Beiträge zur Geschichte des Ostseeraumes*, hrsg. von HORST WERNICKE, Hamburg 2002 (Greifswalder Historische Studien, 4), S. 103-118.

¹² GÉRARD BÉAUR, JÜRGEN SCHLUMBOHM: Einleitung. Probleme einer deutsch-französischen Geschichte ländlicher Gesellschaften, in: *Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jh.*, hrsg. von REINER PRASS u.a., Göttingen 2003, S. 11-29, hier S. 19.

bzw. wie hoch ihre Anpassungsfähigkeit an „die kapitalistische Evolution“ war.

Die Agrarreformen vollzogen sich auf den Kronsdomänen ganz anders als auf den Rittergütern. Obwohl das livländische Bauernbefreiungsgesetz von 1819 in gleicher Weise sowohl auf den Ritter- als auch auf den Kronsgütern angewendet wurde, ging die Regulierung der Agrarverhältnisse nach Inkrafttreten des Gesetzes unterschiedliche Wege.¹³ Die von Pavel Kiselev während seiner Amtszeit als Domänenminister (1837-1856) erlassenen Verordnungen legten den Grund für die schnelle Befreiung der Kronsbauern von der Vormundschaft sowohl des Gutes (resp. der Gutspächter) als auch der örtlichen Kronsbehörden. Auf den Domänen wurden der zeitliche Ablauf der Umwandlungsprozesse durch Vorschriften und Ukase geregelt und sowohl die Höhe des Pachtzinses (*Obrok*) als auch der Kaufpreis normiert. Dagegen führte das auf den Rittergütern geltende Prinzip des freien Vertrags¹⁴ dazu, daß die Entscheidung, ob die Frondienste in Geldzahlungen umgewandelt wurden oder nicht, ob die Bauernhöfe verkauft wurden oder nicht, und wenn ja, zu welchen Bedingungen, ausschließlich dem Gutsherrn überlassen blieb. Ebenso unterschieden sich die Initiativen zur Landaufteilung. Setzten auf Rittergütern Gemeinheitsteilungen und Separationen die Initiative oder zumindest die Zustimmung des Gutsherrn voraus, so hatten die Vorstellungen des Gutsherrn auf staatlichen Gütern wesentlich weniger Gewicht.

Die Auflösung des gemeinschaftlichen Grundeigentums und die Zusammenlegung des in viele Parzellen zersplitterten Ackerlandes zu größeren Feldkomplexen im Laufe der Landvermessungen (in der Sprache der Zeit „Regulierung“) in den Jahren nach 1823 war fakultativ, d.h. sie blieb der Entscheidung der Bauern überlassen. Im „Projekt zur Instruktion über die Regulierung“ von 1859 wurde nur empfohlen, „Bauergesindes Garten- und Äckerländereien so viel als möglich im Zusammenhange“ zu arrondieren.¹⁵ Die Instruktion von 1866 ermöglichte es, die Landverteilung um die einzelnen Höfe schon dann umzugestalten, wenn wenigstens zwei Drittel der Landwirte dies befürworteten.¹⁶

Auf den Domänengütern im estnischen Teil Livlands war vor der Regulierung in den Landkreisen Fellin/Viljandi und Pernau/Pärnu der Anteil der Einzelhöfe¹⁷ mit etwa einem Drittel am größten. Im Kreis Werro/Võru betrug

¹³ Gründlicher in KERSTI LUST: Regulierung der Agrarverhältnisse auf den Domänengütern in Livland und auf der Insel Ösel nach dem Bauernbefreiungsgesetz von 1819 (wird in der Schriftenreihe der Carl-Schirren-Gesellschaft [Bd. 12] veröffentlicht werden).

¹⁴ Siehe dazu ALEXANDER VON TOBIEN: Die Bauernbefreiung in Livland, Tübingen 1905, S. 21.

¹⁵ LUST: Pärisorjast (wie Anm. 6), Dokument 12 im Anhang.

¹⁶ Ebenda, Dokument 13.

¹⁷ Als Einzelhof galt ein Bauernhof, dessen Felder von denen anderer Höfe getrennt lagen.

der Anteil 20, im Kreis Dorpat/Tartu 15¹⁸ und auf Ösel/Saaremaa weniger als 10%¹⁹. Der Hauptgrund für diese Unterschiede lag in den natürlichen Gegebenheiten. Regionen mit flachem Boden eigneten sich gut für die Entstehung von Dörfern. Wo der Boden schlechter war, z.B. in Wald- und Sumpfbereichen, aber auch in hügeligen Gegenden, gab es mehr Einzelhöfe.

Der Zar bestätigte im Jahre 1874 die Regulationsergebnisse für 123 livländische Güter.²⁰ Die Durchführung der Regulierung hing vom Status des Gutes ab: Stand das Gut nicht unter direkter staatlicher Verwaltung, galt es zunächst, eine Reihe von juristischen Hindernissen zu überwinden. Ähnliche Probleme zeigten sich auch beim Übergang zur Pacht und beim Kauf von Bauernhöfen. Ausgenommen von der Regulation waren Pastorate und Donationsgüter.

In der ersten Phase der Regulierung, bis zur Inkraftsetzung der Instruktion von 1866, veränderte sich in erster Linie die Verteilung der Felder und der Heuschläge der Bauern untereinander. In einigen Fällen blieb man auch bei der traditionellen Feldaufteilung. So begründeten z.B. die Bauern des Gutes Weibstfer/Reegoldi ihre ablehnende Haltung gegenüber jeglichen Veränderungen mit dem Umstand, daß ihre „Schnurländer durch sehr feste Penarte [Feldraine, K.L.] abgetheilt seyen; [...] durch eine Abtheilung ihrer Schnuren aber diese, durch die Anhäufung von Steinen ganz unbrauchbare Penarte wieder in ihre Felder fallen und ihnen dadurch ein nicht geringer Theil des vorzüglichsten Ackers entzogen werden würde“.²¹ Die neue Landverteilung mußte nicht zwangsläufig zu einer Verminderung oder gar Abschaffung der Gemengelage führen. Die Brustäcker (ständig genutzte Äcker) der vier Höfe des Dorfes Tohera (G. Torgel/Tori), die im Jahre 1827 sowohl einige Streifen schlechteres als auch einige besseres Land umfaßten, bestanden 1857 sogar aus mehr als 50 voneinander getrennten Landstreifen.²² Dagegen gab es auf den Gütern Alt-Karrishof/Vana-Kariste, Aidenhof/Aidu und Alt-Suislep/Vana-Suislepa viele Bauern, die schon in den Jahren 1848/49 an Separationen interessiert waren.²³ Auch die Katasterkarten von Worroküll/Vooru und Laiksaar/Laiksaare bezeugen die Abmessung getrennter Flächen für beide Haushalte in aus nur zwei Höfen bestehenden Dörfern.²⁴

¹⁸ Katasterkarten: Ajaloorhiiv (Estonisches Historisches Archiv, künftig: EAA), F. 2072, Verz. 3 und 9; F. 3724, Verz. 4). Kartenbeschreibungsbücher: Latvijas Valsts vēstures arhīvs (Lettisches Historisches Staatsarchiv, künftig: LVVA), F. 186, Verz. 3, Akten 42, 459, 567, 579, 725.

¹⁹ LUST: Pärissorjast (wie Anm. 6), S. 86.

²⁰ Rossijski Gosudarstvennyj Istoričeskij Arhiv (Russisches Historisches Staatsarchiv, künftig: RGIA), F. 381, Verz. 46, Akte 92, Bl. 48-62.

²¹ Regulierungsprojekt (1832): LVVA, F. 186, Verz. 3, Akte 700, Bl. 51-58r.

²² AADU MUST: Kroonumõisate kataster Liivimaal XIX sajandi algul [Kataster der Domänen Anfang des 19. Jh.s], in: Kleio 3 (1991), S. 31-35, hier S. 34.

²³ Regulierungsprojekte (1848 und 1849): LVVA, F. 186, Verz. 3, Akten 13, 256, 603.

²⁴ EAA, F. 2072, Verz. 3, Akten 11a, 29a, 29b; F. 3724, Verz. 4, Akten 1495, 1496.

Die Entscheidungen der Bauern wurden von Vorbildern und Erfahrungen beeinflußt. Ein Jahr nach der Bestätigung des Regulierungsprojekts berichtete 1842 der Pächter des Gutes Holstfershof/Holstre der Meß-Revisionskommission, daß viele Landwirte um Austausch ihrer Ländereien bäten. Das Beispiel ihrer Nachbarn, deren Schnurländereien aufgehoben worden waren, hätte sie vom Vorteil geschlossener Grenzen überzeugt, welche sie in die Lage versetzen würden, den so notwendigen Kartoffel- und Kleebau selbständig zu betreiben.²⁵ In Enge-Uddafer/Enge-Uduvere hatte noch im Jahre 1849 „das Prinzip“, daß „jedes Gesinde seine geschlossenen Grenzen habe, zu vielfachen Beschwerden Veranlassung“ gegeben²⁶; im Jahre 1872 forderten die Bauern von der Regulierungskommission die Zusammenlegung ihrer zerstückelten Felder, weil „sie bedeutend den Privatbauern nachgehen müssen, die sämtlich arrondierte Gesinden besitzen und dem Wohlstand entgegen gehen, die hiesigen Bauern aber ihnen gegenüber verkümmern müssen“.²⁷ Neuerungen wurden in der ländlichen Gesellschaft am einfachsten angenommen, wenn deren Vorteile den Bauern unmittelbar vor Augen standen.²⁸

Erst in den 60er Jahren des 19. Jh.s wurden in den meisten Dörfern im festländischen Teil des Gouvernements die Gemengelage aufgehoben und die genossenschaftlich genutzten Flächen der Bauern untereinander aufgeteilt. Die Reaktionen der Bauern können wir wiederum nur anhand estnischer Beispiele verfolgen, weil die Quellen zur Regulierung der Güter in Südlivland leider bis jetzt nur ungenügend untersucht worden sind. Nach Meinung der Landwirte des Gutes Suick/Suigu war die Gemengelage unpraktisch, da die Feldstreifen zu klein seien und das Wasser nicht von den Feldern abfließe, da keine Gräben gezogen werden könnten.²⁹ Die Verwaltung von Torgel/Tori wurde durch „äußerste Not“ gezwungen, im Namen der Dorfgemeinschaft um Arrondierung zu bitten. Die Gemengelage sei „besonders schädlich“. Die Bestellung von über die ganze Dorfgemeinschaft verteilten Landflächen verursache nutzlosen Zeitaufwand.³⁰ Zusätzlich zu wirtschaftlichen Überlegungen, die davon ausgingen, daß Einzelhöfe besser und effektiver zu bewirtschaften seien, brachten auch Streitereien untereinander die Dorfbewohner dazu, Umgestaltungen zu befürworten. Vor dem Gemeindegericht Alt-Kawelecht/Kavilda

²⁵ LVVA, F. 186, Verz. 3, Akte 215, Bl. 166-166r.

²⁶ Brief des livländischen Domänenhofs an die Meß-Revisionskommission, 18. Januar 1850: LVVA, F. 186, Verz. 3, Akte 99, Bl. 10-10r.

²⁷ Brief der Gemeindeverwaltung an die Regulierungskommission, 2. September 1872: LVVA, F. 184, Verz. 1, Akte 84, Bl. 49.

²⁸ REINER PRASS: Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen 1750-1883, Göttingen 1997, S. 132.

²⁹ EAA, F. 552, Verz. 2, Akte 502, Bl. 67-68.

³⁰ Brief des Gemeindeältesten und -gerichts Torgel an den Chef der Regulierungskommission, 18. Februar 1872 (LVVA, F. 184, Verz. 1, Akte 282, Bl. 33-33r); Brief der Gemeindeverwaltung an den Domänenminister, 29. Februar 1872: ebenda, Bl. 45-46.

bezeugten die Hofbesitzer im Jahre 1867, daß die bisherige Aufteilung ihnen „untereinander viel Streit und Ärger eingetragen“ habe.³¹

Die Gemengelage erhielt sich nach den Regulierungsarbeiten in ökonomisch zurückgebliebenen Gebieten, wie der zum Kreis Pernau gehörenden Insel Kühnõ/Kihnu, in einigen Dörfern im nördlichen Teil der Kreise Pernau und Dorpat³² wie auch in einzelnen Dörfern im Kreis Wenden/Cēsis, Schlock/Sloka im Kreis Riga, den an der Küste des Rigaschen Meerbusens gelegenen Dörfern des Gutes Magnushof/Mangaj³³ und auf fast allen Öselischen Domänengütern. Die Weiden verblieben an einigen Orten im Gouvernement auch nach den Regulierungsarbeiten in genossenschaftlichem Besitz der Dörfer.

Ein Grund für den Erhalt der Gemengelage bestand darin, daß die Bauern nicht bereit waren, auf die gewohnte Aufteilung zu verzichten. Zudem lag der Bodenstückelung der Versuch zugrunde, Produktionsbedingungen und Landnutzung in der Weise auszugleichen, daß zu jedem Hof sowohl bessere als auch schlechtere Landstücke gehörten.³⁴ Die regionale Differenzierung nach Kreisen ist größtenteils auf Naturbedingungen zurückzuführen, da auf die allgemeine Verteilung der Felder und anderer Anbauflächen und die Lage der Höfe Rücksicht genommen werden mußte. Die Felder der Dörfer auf Ösel waren zumeist relativ kompakt, insbesondere im Ostteil der Insel. Im nördlichen Teil der Landkreise Pernau und Dorpat lagen Dörfer und Einzelhöfe oft als Inseln inmitten von Sümpfen und Wäldern. Zum anderen hatten die Häusler und andere ländliche Unterschichten, welche die Bauern zahlenmäßig bereits weit übertrafen, an der Aufteilung der gemeinsam genutzten Weiden und Wälder kein Interesse. Eine Zusammenlegung der Grundstücke behinderte auch die Tatsache, daß zwischen den Bauern oftmals keine einheitliche Meinung über die neue Landverteilung bestand. Durch die Stolypinsche Reform nach 1906 wurde die Frage der Landaufteilung unter den Höfen auch in russischen Dörfern besonders aktuell.³⁵ Die damit verbundenen Konflikte zwischen den Organisatoren der Landaufteilung und den Bauern werden nicht

³¹ LVVA, F. 183, Verz. 186, Akte 91, Bl. 166.

³² Katasterkarten und Regulierungsakten der Güter Wörring/Võrungi, Jaepern/Jõõpre, Kallie/Kalli, Sellie/Seli, Sõrik-Parrasma/Sõõrik-Parasmaa, Awwinorm/Avinurme, Wolmarshof/Kõo, Lais/Laiuse, Flemmingshof/Laius-Tähkvere und Wottigfer/Võtikvere: EAA, F. 536, Verz. 2, Akten 174, 270; F. 3724, Verz. 4, Akte 936; F. 3724, Verz. 5, Akte 1674; LVVA, F. 77, Verz. 5, Akten 67, 307, 308, 313, 316; F. 183, Verz. 186, Akten 268-270, 361, 365, 366, 417, 687-689, 750.

³³ L. TERENŤEVA: Kresťjanskije poselenija severnoj Latvii (Vidzeme) èpohi kapitalizma (1860-1917 gg.) [Die bäuerlichen Siedlungen in Nordlettland (Vidzeme) im Zeitalter des Kapitalismus], in: Sel'skie poselenija Pribaltiki (XIII-XX vv.), Moskva 1971, S. 142-200.

³⁴ Z.B. die Bauern des Gutes Kachtla/Kahtla: LVVA, F. 183, Verz. 93, Akte 948.

³⁵ Die Reformmaßnahmen im Baltikum hat behandelt: SIRJE KIVIMÄE: Stolypinskaja agrarnaja reforma v Pribaltike [Die Agrarreformen Stolypins in den baltischen Gouvernements], Diss. Tallinn 1981.

so sehr mit dem Konservatismus und der Vorliebe der Bauern für gemeinschaftliches Land in Verbindung gebracht, sondern vielmehr mit Differenzen darüber, wie das Land unter den Höfen verteilt werden sollte und wer darüber zu entscheiden habe.³⁶ Auch die livländischen Beispiele zeigen hinter dem Wunsch der Bauern, an der überkommenen Landverteilung festzuhalten, andere Gründe als Fortschrittsfeindlichkeit oder grundsätzlichen Widerstand gegen die Aufteilung (etwa Unzufriedenheit mit der Art und Weise der Teilung, natürliche Gegebenheiten u.a.).

Die Agrarreformen der Mitte des 19. Jahrhunderts legten für Rittergüter keine konkreten Vorschriften für die Zusammenlegung der Grundstücke fest, sondern gestatteten es dem Gutsherrn, die Verteilung der Landflächen beliebig umzugestalten, was von denjenigen, die an Rationalisierung und größerer Profitabilität der Höfe interessiert waren, auch sogleich ausgenutzt wurde. Die Zusammenlegung der Höfe zu kompakten Parzellen nahm viel Zeit in Anspruch. Unterschiede bestanden sowohl zwischen einzelnen Gütern als auch zwischen verschiedenen Gebieten: dies in Abhängigkeit sowohl von den wirtschaftlichen Möglichkeiten und Vorstellungen eines jeden Gutsbesitzers als auch der Fähigkeit der Bauern, die neue Art der Bewirtschaftung zu übernehmen, ihrer Kaufkraft und anderen lokalen Faktoren. Es ist anzunehmen, daß ein großer Teil der nordlivländischen Höfe in den Jahren 1860-1870 separiert wurde. Auf Ösel stammt der größte Teil der mit Grenzen versehenen Karten von Privatgütern aus der Zeit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert.³⁷ Daß die Aufteilung auf Domänengütern im allgemeinen etwas später erfolgte als auf Privatgütern, ist auch für Südlivland und Kurland charakteristisch, wo die Entstehung frühkapitalistischer Verhältnisse schneller voranging als irgendwo sonst in den baltischen Gouvernements.³⁸ Obwohl es auf den Privatgütern wohl gerade die Gutsherren waren, die darauf drängten, die Grundstücke zusammenzulegen, wurden deren Ansichten auf den Domänengütern nicht beachtet, selbst wenn sie es für nötig hielten, diese mitzuteilen. Hatten doch über die Separationen nach den in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts geltenden Regeln allein die Bauern zu entscheiden (auch die Vorschläge der Landmesser konnten nur unter Zustimmung der Bauern des Dorfes umgesetzt werden).

In Deutschland ist die geringe Initiative der Bauern bei der Ersetzung „altergebrachter“ Arten der Landverteilung unter anderem auch mit dem erheblichen Kostenaufwand der Reformen erklärt worden.³⁹ Auf den livländischen

³⁶ DAVID MACEY: The Peasants Commune and the Stolypin Reform: Peasant Attitudes, 1906-1914, in: Land Commune and Peasant Community in Russia. Communal Forms in Imperial and Early Soviet Society, hrsg. von ROGER P. BARTLETT, Basingstoke u.a. 1990, S. 219-236, hier S. 226.

³⁷ GEA TROSKA: Eesti külad XIX sajandil [Die Dörfer in Estland im 19. Jh.], Tallinn 1987, S. 31-33.

³⁸ TERENCEVA (wie Anm. 33), S. 197.

³⁹ PRASS: Reformprogramm (wie Anm. 28), S. 56.

Domänen hingegen übernahm der Staat die Verfahrenskosten der Regulierung. Will man den geringen Reformwillen der Bauern hinsichtlich der Separationen bewerten, so muß man auch im Auge behalten, daß es in der Historiographie kontroverse Auffassungen über die Bedeutung der Zusammenlegung für die landwirtschaftliche Entwicklung gibt. Man ist bei weitem nicht einer Meinung darüber, ob Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen die notwendige Voraussetzung für die Entwicklung einer produktiveren Wirtschaft im 19. Jahrhundert waren. Der Göttinger Wirtschaftshistoriker Walter Achilles hat behauptet, daß die Separationen die Landeskultur weit stärker förderten als die besitzrechtlichen Veränderungen durch die Agrarreformen, weil erst dann „die Bauern zur freien Entfaltung ihrer unternehmerischen Intentionen, zur freien Entfaltung ihrer Selbstsucht, dem Motor der kapitalistischen Wirtschaftsweise“ übergehen konnten.⁴⁰ Eine kritische Einschätzung hat hingegen Michael Kopsidis geliefert. Bei der Beurteilung der ökonomischen Bedeutung von Separationen und Gemeinheitsteilungen sei die Tatsache, daß die Erträge im 19. Jahrhundert auch unter den Bedingungen von Flurzwang und Gemengelage kontinuierlich anstiegen, nicht ausreichend gewürdigt worden. Seiner Meinung nach beruhte die beachtliche Entwicklung der Agrarproduktion in erster Linie auf dem Faktor Arbeit, d.h. einem höheren Arbeitseinsatz.⁴¹ Die damals verbreitete Ansicht, daß Einzelhöfe besser und profitabler zu bewirtschaften seien und daß erst die Individualisierung der Landnutzung einen plötzlichen Anstieg der landwirtschaftlichen Produktivität mit sich bringe, hat auch die Urteile der meisten Historiker geprägt. In neueren Arbeiten dagegen wird die zeitliche Koinzidenz der Agrarreformen im allgemeinen und der Verkoppelungen im besonderen mit der landwirtschaftlichen Intensivierung bestritten, ein ursächlicher Zusammenhang gar völlig negiert.⁴²

Auf der Versammlung der Pernerer Landwirtschaftsgesellschaft fragte der Präsident im Jahre 1871, „warum die Bauern der staatlichen Ländereien nicht schon früher eine Zusammenführung der Grenzen gefordert hätten“. Die Mitglieder der Gesellschaft antworteten, daß „bedingt durch die Fronarbeit und die schlechte Zeit die Bauern nicht wissen konnten, daß Landwirtschaft auch

⁴⁰ WALTER ACHILLES: *Deutsche Landwirtschaft im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung*, Stuttgart 1993, S. 104-106.

⁴¹ MICHAEL KOPSIDIS: *Marktintegration und Entwicklung der westfälischen Landwirtschaft 1780-1880. Marktorientierte ökonomische Entwicklung eines bäuerlich strukturierten Agrarsektors*, Münster 1996, S. 67, 72, 38, 492. Zum russischen Beispiel ROBERT BIDELEAUX: *Agricultural Advance under the Russian Village Commune System*, in: *Land Commune* (wie Anm. 36), S. 196-218, hier S. 202, 209.

⁴² STEFAN BRAKENSIEK: *Gemeinheitsteilungen in Europa. Neuere Forschungsergebnisse und Deutungsangebote der europäischen Geschichtsschreibung*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 2/2000, S. 9-15, hier S. 11; zu diesem Thema siehe auch PRASS: *Reformprogramm* (wie Anm. 27), S. 369.

effektiver betrieben werden könne als bisher üblich“.⁴³ Die erfolgreiche Durchführung der Reformen setzte nicht nur Schritte seitens des Gesetzgebers, sondern vielmehr auch günstige soziale und ökonomische Bedingungen sowie ein gegenseitiges Interesse der verschiedenen Gruppen der ländlichen Gesellschaft voraus.⁴⁴

Bis Anfang der 1840er Jahre beruhte die Geldpacht ausschließlich auf einer Vereinbarung zwischen Gutsbesitzer und Bauer, wobei der Pachtzins nach dem Patent des baltischen Generalgouverneurs Marquis Paulucci vom 11. Mai 1826 drei Silberrubel für einen Thaler Landwert nicht überschreiten durfte.⁴⁵ Das 1841 erlassene Gesetz über eine neue Ordnung für die Verwaltung von Kronsdmänen in den baltischen Gouvernements machte es möglich, eine Geldpacht einzuführen, wenn die Bauern dem zustimmten und auf diese Weise die Staatseinnahmen anstiegen.⁴⁶ Gemäß der für Estland, Kurland und Ösel geltenden Regulierungsinstruktion von 1845 war es gestattet, jene Höfe in Pacht zu überführen, deren Halter nach Ablauf der Pachtzeit für die Domänen (diese betrug in der Regel zwölf Jahre) den Wunsch äußerten, einzeln oder als Gemeinschaft zur Geldpacht überzugehen. Voraussetzung war entweder, daß der wirtschaftliche Stand ihrer Höfe dies ermöglichte oder daß die Entfernung zwischen den Höfen und dem Zentrum des Gutes mehr als zehn Werst betrug, was die Leistung von Frondiensten sehr erschwerte. Die Instruktion vom 31. Oktober 1846 sah vor, daß auf allen vakant werdenden Kronsgütern, unabhängig vom Resultat der Landvermessung und der Taxation, die Bauern befragt werden mußten, ob sie den Übergang zur Geldpacht vornehmen wollten. Aufgrund einer entsprechenden Erklärung konnten sie dann entweder geschlossen als Gemeinde oder einzeln zur Geldpacht übergehen.⁴⁷ Auf den Kronsgütern, auf denen die Regulierung bereits abgeschlossen war, mußte der sich hieraus ergebende Pachtzins bezahlt werden. Dort, wo es noch nicht so weit war, wurde der Pachtzins aufgrund der sog. proviso-rischen Wackenbücher (Urbarien), den Verzeichnissen der bäuerlichen Gerechtigkeiten, festgelegt. Bei der Festsetzung des Pachtzinses ging man von den örtlichen Bedingungen der livländischen Domänenhöfe aus, wobei als durchschnittlicher Pachtzins drei Silberrubel für einen Thaler Landwert angesetzt wurden.

⁴³ Auszug aus dem Protokoll des Pernauschen Landwirtschaftlichen Vereins: Eesti NSV ajaloo lugemik [Lesebuch zur Geschichte der Estnischen SSR], Bd. 2, hrsg. von E. LAUL und A. TRAAAT, Tallinn 1964, S. 83-84.

⁴⁴ PRASS, aufbauend auf Stefan Brakensiek und Marc Bloch: Reformprogramm (wie Anm. 28), S. 19 f.

⁴⁵ LUST: Pärisorjast (wie Anm. 6), Dokument 1 im Anhang. Bei der Katastrierung und Regulierung der livländischen Domänenländereien wurde bis 1854 die schwedische Methode der Bonitierung nach Thalern und Groschen angewendet.

⁴⁶ Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii [Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Kaiserreichs, künftig: PSZ] (II), XVI, N. 14643, St. Peterburg 1841.

⁴⁷ LUST: Pärisorjast (wie Anm. 6), Dokument 6 im Anhang.

In Nordlivland gab es 1847 auf 14,4% des Hakenlandes (der Haken war ein die Größe und die Qualität des landwirtschaftlich genutzten Bodens gleichermaßen berücksichtigender Maßstab) Geldleistungen, während es im lettischen Teil des Gouvernements 13,4% waren.⁴⁸ Waren 1848 in den Kreisen Riga und Wolmar/Valmiera 43% der Bauernhöfe auf Geldpacht umgestellt, so waren es in den Kreisen Wenden und Walk/Valga nur 7%.⁴⁹ Sowohl in Kurland als auch in Livland wurde der Prozeß des Übergangs zur Geldpacht auf den Kronsgütern besonders Anfang der 1850er Jahre beschleunigt. Der Anteil der Geldpacht zahlenden domanialen Bauernhöfe erreichte im Jahre 1855 im estnischen Gebiet Livlands 70%. Im südlichen Teil des Gouvernements lag dieser Anteil im Jahre 1853 schon bei 82%.⁵⁰ Anfang der 1860er Jahre kam der Prozeß zum Abschluß.⁵¹ Auf den livländischen Rittergütern hingegen betrug der Anteil der Bauernhöfe, die zur Geldpacht übergegangen waren, kurz vor der Abschaffung der Fronleistungen im Jahre 1865 im Kreis Fellin/Viljandi 50%, in den anderen Landkreisen war er noch geringer.⁵²

Obwohl der zeitliche Ablauf dieses Prozesses auf den Kronsgütern hauptsächlich von den im Pachtvertrag des Gutes festgelegten Bedingungen und Pachtterminen sowie von der Schnelligkeit der Landvermessung und Taxation abhing, setzte der Übergang zur Geldpacht auch die Zustimmung der Kronsbauern voraus. Die kurländischen Bauern befürworteten den Übergang entschieden, und ihr entschlossenes Eintreten beschleunigte den Prozeß. Ab Mitte der 1830er Jahre begannen sie, gemeinsame Petitionen betreffend den Übergang zur Geldpacht zu verfassen, zu Beginn des folgenden Jahrzehnts trat diese Form der Interessenwahrung schon massenhaft auf.⁵³ Im Unterschied zu Kurland, wo die Kronsbauern eine sofortige Einführung der Geldpacht forderten und es vorkam, daß Gutsherren, welche die Pacht verweigerten, auf Initiative der Bauern abgesetzt (d.h. die Pachtkontrakte wurden wegen anhaltender Beschwerden vorzeitig gekündigt) und durch neue, den Forderungen nachgebende ersetzt wurden⁵⁴, war das Verhalten der Bauern im estnischen Teil Livlands wesentlich zurückhaltender, was nicht zuletzt auf ökonomische Gründe zurückzuführen ist. Die Archivquellen beweisen, daß

⁴⁸ AUGUST TRAAAT: Ankeet talumaade raharendi leviku kohta Liivimaal 1847. aastal [Enquete über die Verbreitung der bäuerlichen Geldpacht in Livland im Jahre 1847], in: Eesti NSV TA Toimetised. Ühiskonnateadused 6 (1957), S. 192-202, hier S. 197, 202.

⁴⁹ LVVA, F. 185, Verz. 9, Akte 447.

⁵⁰ STRODS (wie Anm. 6), S. 200-202; Jahresberichte der dörptschen und fellinschen Bezirksinspektoren vom Jahre 1855: LVVA, F. 185, Verz. 9, Akte 447, Bl. 212-213, 217.

⁵¹ Bericht des baltischen Domänenhofs an das 2. Departement des Domänenministeriums, 6. Juni 1861: RGIA, F. 384, Verz. 9, Akte 950, Bl. 3-4.

⁵² TIIT ROSENBERG: Eesti mõisad [Die Güter in Estland], Tallinn 1994, S. 32.

⁵³ STRODS (wie Anm. 6), S. 196-200.

⁵⁴ MELITA SVARĀNE: Socialnaja psihologija latyšskih kresťjan v period stanovlenija kapitalizma (30-60-e gody XIX veka) [Die soziale Psychologie der lettischen Bauern in der Zeit des Kapitalismus (30er-60er Jahre des 19. Jh.s)], in: Ēžegodnik po agrarnoj istorii Vostočnyj Evropy 1970, Riga 1977, S. 157-166, hier S. 161.

die livländischen Kronsbauern (vor allem in den Landkreisen Fellin und Pernau) ebenso die Einführung der Geldpacht forderten.⁵⁵ Dagegen haben die Bauern in ärmeren Gegenden der Landkreise Dorpat und Werro, wenn dort Kronsgüter frei wurden, die Möglichkeit zur Umwandlung der Frondienste in Geldleistungen oft nicht genutzt.⁵⁶ Dennoch ist nicht daran zu zweifeln, daß die Bauern generell eine Befreiung vom Gutszwang wünschten. Die Mitte der 1840er Jahre zum orthodoxen Glauben übergetretenen Bauern erhofften sich dadurch ein Ende der Fronarbeit.⁵⁷ Der Chef des livländischen Domänenhofs Otto Friedrich v. Lilienfeld schrieb dem baltischen Generalgouverneur Fürst Suvorov am 19. April 1857, daß „auf allen noch nicht regulierten Gütern der Drang der Bauernschaft, auf Geldpacht übergeführt zu werden, in der Regel so ungebrochen sei, daß die Gutspächter, um nur im guten Vernehmen mit der Gemeinde zu bleiben, wenigstens einen Teil derselben [...] auf Geldpacht übergeführt haben“.⁵⁸ Eine Abschaffung des Frondienstes wurde selbst dann gewünscht, wenn die Bauern dann eine überdurchschnittlich hohe Pacht zu zahlen hatten⁵⁹ oder wenn sie „darauf aufmerksam gemacht worden waren, wie schwer es ihnen fallen müsse, daß erforderliche Geld herbeizuschaffen“⁶⁰. Allgemein wurden die kurländischen Bauern auch als wohlhabender angesehen als ihre Standesgenossen in Estland oder Livland.

Das Recht, auf Domänengütern Land zu erwerben, wurde versuchsweise durch den Erlaß des Domänenministers vom 25. November 1859 zugestanden.⁶¹ Die in dieser Verordnung festgesetzten Loskaufbedingungen galten nur bis 1866. Mit dem Senatsukas vom 10. März 1869 wurde ein System festgelegt, nach dem bis 1886 Höfe losgekauft werden konnten. Die Gesamtsumme des auf Livland entfallenden Pachtzinses (260 000 Rubel), der zur glei-

⁵⁵ Brief des Generalgouverneurs an den Domänenhof, März 1848 (EAA, F. 2054, Verz. 1, Akte 1070, Bl. 1); Brief des Domänenhofs an den Bezirksinspektor, 27. März 1848 (EAA, F. 2419, Verz. 1, Akte 227, Bl. 1-2r); Brief des Generalgouverneurs an den Chef des Domänenhofs, 29. April 1848 (EAA, F. 2054, Verz. 1, Akte 1865, Bl. 5-5r); Brief des Generalgouverneurs an den Chef des Domänenhofs, September 1848 (EAA, F. 2054, Verz. 1, Akte 1071, Bl. 4); Brief des Gutspächters an den Bezirksinspektor, 12. März 1853 (EAA, F. 2419, Verz. 1, Akte 233, Bl. 1); Brief des Gutspächters an den Bezirksinspektor, 1. April 1850 (EAA, F. 2419, Verz. 1, Akte 230, Bl. 3-6); Brief des Domänenhofs an den Bezirksinspektor, 14. Mai 1856 (EAA, F. 2419, Verz. 1, Akte 235, Bl. 1-2); Brief des Gutspächters an den Bezirksinspektor, 26. Februar 1848 (EAA, F. 2419, Verz. 1, Akte 379, Bl. 1-1r).

⁵⁶ LUST: Pärisorjast (wie Anm. 6), S. 130.

⁵⁷ HANS KRUIS: Talurahva käärimine Lõuna-Eestis XIX sajandi 40-ndail aastail [Die Bauernbewegung in Südestland in den 40er Jahren des 19. Jh.s.], Tartu 1930, S. 402.

⁵⁸ EAA, F. 2054, Verz. 1, Akte 1955, Bl. 4-5.

⁵⁹ In den Gütern Wastemois/Vastemõisa (LVVA, F. 185, Verz. 12, Akte 21, Bl. 5), Alt-Karrishof (F. 185, Verz. 13, Akte 202), Wolmarshof/Kõo (F. 185, Verz. 13, Akte 43) und Zintenhof/Sindi (EAA, F. 3419, Verz. 1, Akte 227).

⁶⁰ Protokoll der Bauernversammlung in Taggamois/Tagamõisa, 17. Juni 1849: EAA, F. 555, Verz. 1, Akte 489, Bl. 4.

⁶¹ Latvijas vēstures avoti [Quellen zur Geschichte Lettlands], Bd. 5, Rīga 1939, S. 49-51.

chen Zeit die Basis für die Berechnung der Ablösungszinsen⁶² bildete, sollte im Verhältnis zu der durch die Regulierung gebrachten Wertschätzung repariert werden.⁶³ Der Käufer konnte den Kaufpreis über längere Zeit abzahlen, und das Angeld, also die sofort beim Kauf bar zu entrichtende Summe, war gering (1859) oder fehlte gänzlich (1869). Mit dem Ukas von 1869 erhielten die Bauern, die (zunächst) nicht an einem Loskauf ihrer Ländereien interessiert waren, ihre Landparzellen „zu ihrer immerwährenden Benutzung“. Die für das Land zu zahlende Jahrespacht wurde für 20 Jahre ab Erscheinen des Ukas' festgelegt. Das Gesetz vom 12. Juni 1886 verwandelte die Pachtzinsen der Kronsauern in Ablösungszahlungen, und den Bauern wurden Loskaufakten, d.h. Kaufkontrakte, an Stelle ihrer Regulierungsakten erteilt.⁶⁴

Bis 1860, als auch in den Domänen der Verkauf der Bauernländereien begann, waren nur 627 Bauernhöfe (1,47% vom Bauerland der Rittergüter) in die Hände der Bauern gelangt. Dieses Ergebnis – im Verlaufe von zehn Jahren waren lediglich 1,5% des Bauerlandes in bäuerliches Eigentum übergegangen⁶⁵ – zeigt, daß die Gutsbesitzer zunächst nicht daran interessiert waren, die zu den Höfen gehörenden Ländereien an die Bauern zu verkaufen. Erst die beiden im Laufe des Jahres 1865 einberufenen Landtage faßten Beschlüsse, die den Landverkauf aktivieren sollten.⁶⁶

In Livland wurden auf der Grundlage des Gesetzes von 1859 insgesamt 427 Bauernstellen gekauft.⁶⁷ Ein intensiverer Loskauf in den Domänen begann nach Beendigung der Regulierungsarbeiten und der Ausgabe der Regulierungsakten im Jahre 1875. Anders als beim Tempo des Übergangs zur Geldpacht, welches in den einzelnen Landkreisen ähnlich war, waren die Unterschiede in der Kaufintensität zwischen den Landkreisen sehr groß. Auf Ösel wurde vor Einführung des Loskaufzwanges ein Zehntel der Höfe losgekauft, in den Landkreisen Fellin und Dorpat, wie auch im gesamten lettischen Teil des Gouvernements, über die Hälfte.⁶⁸ Die Grundlage für die Berechnung des Kaufpreises, der Pachtzins, war wesentlich niedriger als in den Privatgütern auf dem livländischen Festland.⁶⁹

Die livländischen Kronsauern beeilten sich mit der Ablösung nicht, obwohl die Kaufpreise im Vergleich zu denen auf den Rittergütern bedeutend

⁶² Die Höhe des Ablösungszinses einer jeden Bauerlandstelle wurde durch Kapitalisierung des jährlichen Zinses zu 4% ermittelt. Der Bauer mußte, um Eigentümer werden zu können, 49 Jahre lang 5,5 % der Kaufsumme zahlen.

⁶³ PSZ (II), XLIV, N. 46883.

⁶⁴ PSZ (III), VI, N. 3807.

⁶⁵ FR. VON JUNG-STILLING: Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauer-Verhältnisse, St. Petersburg 1869, S. 8.

⁶⁶ Siehe dazu TOBIEN: Agrargesetzgebung (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 282-286.

⁶⁷ Bericht des Domänenministeriums, 16. März 1874: RGIA, F. 381, Verz. 46, Akte 94, Bl. 48-62.

⁶⁸ LVVA, F. 183, Verz. 94, Akte 173.

⁶⁹ JUNG-STILLING (wie Anm. 65), S. 11.

niedriger und die Ablösungsbedingungen „sehr günstig“ waren.⁷⁰ Die regionalen Unterschiede lassen sich mit wirtschaftlichen Faktoren erklären. Im lettischen Gebiet hoben sich vor allem die Gegenden um Wolmar/Valmiera und Rujen/Rūjiena heraus, in denen es verhältnismäßig große Bauernhöfe gab, das Land früh separiert und viel Flachs angebaut wurde.⁷¹ Im Kreis Wolmar wurden bis 1886 216 von 256, im Kreis Wenden sogar 629 von 677 Bauernhöfen gekauft.⁷² Die Gebiete mit der höchsten Kaufaktivität im estnischen Gebiet, die südlichen Teil der Kreise Dorpat und Fellin, gehörten zu den wohlhabendsten Gebieten Nordlivlands. Ösel hingegen war arm. Die Landwirte des im südlichen Teil des Kreises Pernau liegenden Gutes Alt-Karrishof forderten den Bauerlandverkauf bereits im Jahre 1861.⁷³ In dem im selben Kreis gelegenen waldarmen und nur über schlechte Böden verfügenden Jaepern/Jõõpre wurden nur einzelne Höfe gekauft und zusätzlich eine Herabsetzung des Kaufpreises gefordert.⁷⁴ Im Kreis Dorpat war die Kaufaktivität am höchsten in den Gebieten mit großen Bauernhöfen. In Gebieten, in denen der Landbesitz zerstückelt war, ging der Loskauf langsamer voran.

Zwischen den Separationen und der Kaufaktivität besteht ein deutlicher Zusammenhang: Die Gemeinden, in denen die Gemengelage auch nach Ende der Regulierungsarbeiten bestehen blieb, zeigten in der Regel auch eine geringere Kaufaktivität. Es wäre aber sicher übertrieben zu behaupten, daß in solchen Gebieten, in denen die kapitalistischen Verhältnisse am weitesten entwickelt waren, die Bauern mit großem Eifer ihre Höfe erwarben und in ärmeren Gebieten das Geld gefehlt hätte. Auf dem livländischen Festland ging die Ablösung auch auf solchen Gütern langsam voran, deren Bauern über genügend Geld hätten verfügen können, um ihre Höfe loszukaufen. Die vorhandenen Angaben lassen den Schluß zu, daß die Kaufaktivität der Bauern auf Domänengütern sich nicht allein auf den Wohlstand der Höfe zurückführen läßt; ohne diesen jedoch hätte der Loskauf nicht begonnen. Daneben beeinflussten auch die örtlichen natürlichen Gegebenheiten und Verkehrsverhältnisse, die Vermarktungsmöglichkeiten der Agrarprodukte, die soziale Schichtung der Höfe und das Tempo der Separationen das Kaufinteresse der Bauern. Zudem spielten auch subjektive Faktoren wie innere Bereitschaft und das Vorbild der Nachbarn eine Rolle.

Der Prozeß der Regulierung zog sich bis 1870, in einzelnen Fällen sogar bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts hin. Das Tempo der Separationen variierte in den einzelnen Kronsgütern deutlich und hing einerseits

⁷⁰ So bewerteten die Kaufbedingungen z.B. die Bauern des Gutes Wolmarshof: Estnisches Kulturhistorisches Archiv im Estnischen Literarischen Museum, 199-22, Bl. 83.

⁷¹ SVARĀNE: Saimnieks (wie Anm. 6), S. 130.

⁷² *Materialy dlja statistiki Līfljandskoj gubernii* [Statistisches Material über das Gouvernement Livland], hrsg. von V. FOGEL, Riga 1899.

⁷³ *Journal des baltischen Domänenhofes*, 22. September 1861: LVVA, F. 183, Verz. 22, Akte 76.

⁷⁴ LVVA, F. 183, Verz. 93, Akte 856, Bl. 1-1r.

davon ab, wann der Staat in dem betreffenden Gut die Landverteilung vornahm, andererseits aber vom Reformwillen der Bauern. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts trieben nur die größeren Bauernhöfe in ökonomisch entwickelten Regionen die umfassenden Gemeinheitsteilungen und Separationen voran. 20 Jahre später fanden sich Gemengelagen nur noch in ökonomisch rückständigen Teilen des Gouvernements (z.B. in Ösel, Kühnö und im nördlichen Teil des Kreises Dorpat).

Die Umwandlung der Frondienste und naturalen Abgaben in Geldleistungen ging auf den livländischen Kronsgütern insgesamt zügig voran, während der Bauerlandverkauf vergleichsweise mehr Zeit erforderte. Da die Entscheidung über den Kauf des Landes, wie bereits angemerkt, bis zur Einführung des Zwangskaufes im Jahre 1886 einzig vom Bauern selbst abhing, läßt sich daran der Unternehmungsgeist der Bauern ablesen. Ungeachtet vereinzelter Passivität verhielten sich die Kronsbauern im allgemeinen weder ablehnend noch mißtrauisch. Besonders klar wird dies im Vergleich zu den Rittergütern, wo der Kauf auch vom Interesse des Verkäufers, also des Gutsherrn, abhing. Dort vollzog sich der Prozeß wesentlich langsamer. Von einer ausgesprochen auf wirtschaftlichen Fortschritt bedachten Haltung der Bauernschaft kann jedoch eigentlich nur in einigen Teilen Livlands die Rede sein. Die Kronsbauern drängten vor allem darauf, sich von der gutsherrschaftlichen Abhängigkeit zu befreien; die Aufhebung kollektiver Bindungen (z.B. in der Form der genossenschaftlich genutzten Flächen oder des Flurzwangs) schritt langsamer voran.

Achilles' Ansicht, daß die Separationen für die Entwicklung der Landwirtschaft mindestens genauso wichtig waren wie die Sicherung der bäuerlichen Eigentumsrechte, kann zugestimmt werden. Es ist aber schwierig, das Gewicht der einzelnen Einschnitte in der Bauernbefreiung für die landwirtschaftliche Entwicklung in den livländischen Domänengütern genau zu bestimmen, denn die Separationen und die Ablösung verliefen parallel. Deshalb kann nur von dem gemeinsamen Einfluß beider Reformmaßnahmen gesprochen werden.

Das Beispiel der livländischen Kronsgüter bestätigt auch Gudermanns These von der Innovationsbereitschaft der Bauern. Die livländischen Kronsbauern waren zu agrarischen Neuerungen in dem Maße bereit, wie die Verhältnisse dies erlaubten. Die ältere Forschung zur Bauernbefreiung hat zu sehr die Rolle und Initiative der livländischen bzw. baltischen Gutsherren betont. Statt dessen sollten die livländischen (Krons)bauern stärker als aktive Subjekte der Geschichte betrachtet werden.

Summary

*The readiness for innovation of the Livonian peasantry and the agrarian reforms
in the 19th century*

The article follows the agrarian transformation on the Livonian state estates in the nineteenth century according to three important aspects of peasant emancipation: the land consolidation, the transition to money rent, and the emergence of peasant landowners. About one quarter of the peasantry in the Estonian part and approx. 12 per cent in the Latvian part of Livonia lived on state estates. The author focuses mainly on the state peasants' reaction to the agrarian reforms initiated by the tsarist government and to the impact of money economy on agriculture. Did they approve of the changes or were they more inclined to resist them?

In the Baltic-German as well as in the latest Estonian historiography, it has been suggested that the Livonian peasantry was rather conservative. The article challenges this widespread assumption. It follows the trend of modern German scholarly literature on agrarian history which shows an increased interest in the role of the peasantry.

The land enclosure, the transition to money rent and the purchase of farms did not take place simultaneously in all parts of the gubernia nor did these processes follow always the same pattern. On state estates the rate of money rent and redemption payments were fixed according to the land taxation whilst on private manors the provisions of law allowing for payment of rent in money or for the purchase of farms could be implemented only on the initiative of the manor owners. Peasant lands could be enclosed only with the consent of the manor owner, whereas on state estates decisions about land enclosure, transition to money rent and many other matters were entrusted to the peasants. Therefore, investigation into the development of the agrarian reforms on state estates does reveal more about the attitude and intentions of the Livonian peasantry.

It appears that although the state peasants in Livonia cannot be seen as a driving force behind agricultural innovations, there is also very little evidence showing an inherent conservatism of the peasantry or in principle a resistance to innovations. Most peasants, especially in wealthier regions of the gubernia, lacked neither the ability nor the initiative to modernize farming.